

## Satzung

### Vereinigung Bremer Schiffsmakler und Schiffsagenten,

eingetragener Verein, Bremen

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. April 2001)

---

#### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

##### § 1

Der am 8. November 1945 gegründete Verein führt den Namen Vereinigung Bremer Schiffsmakler und Schiffsagenten und hat seinen Sitz in Bremen

##### § 2

Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange, des Standes und Berufes, gemeinsame Stellungnahme in allen, diese Belange berührenden Angelegenheiten durch geeignete Vertretung bei zuständigen Behörden und Körperschaften und die Verhinderung unlauteren Wettbewerbs durch Pflege gegenseitiger kollegialer Beziehungen der Mitglieder.

#### II. Mitgliedschaft

##### § 3

Mitglied des Vereins kann jede Firma sein, die das Schiffsbefrachtungs-Geschäft, das Schiffsagenten-Geschäft oder das Schiffsklarierungs-Geschäft betreibt oder den An- und Verkauf von Seeschiffen oder Verträge über Brenn- und/oder Schmierstoffe, Schleppdienste und/oder sonstige Hilfeleistungen im Seeschiffsverkehr vermittelt und in Bremen, einem Unterweserhafen oder Wilhelmshaven handelsregisterlich eingetragen ist. Im Sinne von Satz 1 in der Schiffsmaklerei tätige Firmen, die handelsregisterlich nicht in Bremen, einem Unterweserhafen oder Wilhelmshaven eingetragen sind, können Mitglied werden, wenn sie zur

Überzeugung des Vorstands in Bremen, einem Unterweserhafen oder Wilhelmshaven nachhaltig so in der Schiffsmaklerei tätig sind, wie wenn sie dort auch eingetragen wären.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung für seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt werden, so hat der Antragsteller das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 4

Bei Abstimmungen hat jede Mitgliedsfirma eine Stimme.

#### § 5

Der Austritt eines Mitglieds bedarf einer vierteljährlichen Kündigung auf den Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### § 6

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

### III. Vorstand

#### § 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und dem Kassensführer. Kein Vorstandsmitglied darf der Firma eines anderen Vorstandsmitglieds angehören. Gegenseitige Vertretung der Mitglieder des Vorstandes ist statthaft. Die Firmen des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers müssen in Bremen ansässig sein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand sich nach eigener Wahl für den Rest des Geschäftsjahres ergänzen. Einem so gewählten Vorstandsmitglied wird die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds angerechnet.

#### § 8

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nimmt dessen Belange außerhalb der Mitgliederversammlungen wahr und trifft die für die Verwaltung der Kasse sowie die Anlage von Vereinsgeldern erforderlichen Maßnahmen.

#### § 9

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er veranlasst im Auftrage des Vorstandes alle erforderlichen Veröffentlichungen, Mitteilungen an die Mitglieder und dergleichen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen sämtliche Rechte und Pflichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, die nicht der gleichen Mitgliedsfirma angehören dürfen.

#### IV. Ausschüsse

##### a) Rechnungsprüfer

#### § 10

In der Jahreshauptversammlung wird ein Rechnungsprüfer ernannt, dem es obliegt, die Kassenführung und die Anlage der Vereinsgelder zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

b) Ehrengericht

§ 11

Verstoß gegen die Satzung und Belange des Standes, insbesondere bei nachgewiesenem unlauterem Wettbewerb, kann durch ein Ehrengericht geahndet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Ehrengericht anzurufen. Die Wahl des Ehrengerichts erfolgt durch die zu diesem Zwecke ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, und zwar dergestalt, dass von dem vom Vorstand zur Wahl gestellten sechs Mitgliedern drei als Ehrenrichter gewählt werden, die wieder unter sich den Obmann wählen. Können die Ehrenrichter sich nicht über die Person des Obmanns einigen, entscheidet das Los. Das Ehrengericht entscheidet selbst über die Art und Weise seines Vorgehens. Das angeschuldigte Mitglied darf sich vor dem Ehrengericht eines Beistandes bedienen. Ist dieser nicht Mitglied der Vereinigung, so bedarf seine Zulassung der Genehmigung des Vorsitzers des Ehrengerichts. Das Ehrengericht ist berechtigt, auch in Abwesenheit des Beschuldigten zu verhandeln und zu erkennen.

Das Ehrengericht kann auf folgende Strafen erkennen:

1. Verwarnung,
2. eine an den Verein zu zahlende Geldbuße bis zur Höhe von DM 5.000,--,
3. Empfehlung des Ausschlusses aus dem Verein.

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist unanfechtbar. Das Ehrengericht ist berechtigt, entstandene Auslagen dem für schuldig erklärten Teil aufzuerlegen.

c) Schiedsgericht

§ 12

Jedes Mitglied kann ein vom Verein zu bestellendes Schiedsgericht zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten in geschäftlichen Angelegenheiten anrufen. Dem Schiedsspruch haben sich die Mitglieder unweigerlich zu unterwerfen. Das Verfahren ist unentgeltlich. Die Berufung des Schiedsgerichts erfolgt in der in § 11 für das Ehrengericht vorgesehenen Weise.

V. Pflichten der Mitglieder - Beiträge

§ 13

Den Jahresbeitrag bestimmt die Jahreshauptversammlung. Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Außerdem haben die Mitglieder einen Beitrag an den Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V. in Hamburg zu entrichten, dessen Höhe gemeinschaftlich mit den einzelnen Lokalverbänden festgesetzt wird. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen die vollen Jahresbeiträge ohne Rücksicht auf die bereits abgelaufene Zeit.

VI. Mitgliederversammlungen

§ 14

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar sind die Einladungsschreiben spätestens 1 Woche vor der Versammlung abzusenden. Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzumachen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jeweils im ersten Viertel des Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, welches die Jahreshauptversammlung ist. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über das abgelaufene Jahr und legt die Rechnung ab. In dieser Versammlung ist insbesondere auch Beschluss zu fassen über die vom Vorstand bei Verwendung des Vereinsvermögens anzuwendenden Grundsätze. Der Vorsitzende ist zur Berufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder unter Mitteilung des Grundes eine Versammlung schriftlich beantragen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

VIII. Satzung

§ 17

Änderungen dieser Satzung können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist hierzu erforderlich.